

Kein Sportbetrieb ab 19. 04. 2021

Beigesteuert von Dieter Ruhmann
Letzte Aktualisierung Samstag, 24. April 2021

Wie aus der Presse sicherlich schon bekannt,
darf weiterhin kein Sportbetrieb in der Turnhalle Hetterscheidt stattfinden.

Der Zeitraum bleibt verlängert und ist aktualisiert ab 19. 04. 2021

Hier die Corona-Schutzverordnung zum Download

Hier die Allgemeinverfügung zur Corona-Notbremse zum Download

Hier auch die Mail, die am 19.04.2021 von der Stadt an alle Vereine ging:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportlerinnen und Sportler,

hiermit informieren wir Sie über die Aktualisierungen der anzuwendenden Verordnungen und Verfügungen im Hinblick auf den Sportbetrieb.

Zunächst wurde die lockernde Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 28.03.2021, über die wir Sie in unserer letzten E-Mail vom 30.03.2021 informiert haben, mit Wirkung ab 19.04.2021 aufgehoben.

Damit gilt auch im Kreis Mettmann ab heute die Notbremsenregelung des Landes in vollem Umfang.

Die CoronaSchVO NRW vom 05.03.2021 wurde mit Wirkung ab 19.04.2021 aktualisiert.

Im Hinblick auf den Sportbetrieb bestehen ab heute folgende Regelungen:

§ 9 (Sport) CoronaSchVO NRW

Absatz 1

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport

1. unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 1a und 1b,*
2. als Ausbildung im Einzelunterricht sowie
3. von Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.

Absatz 2

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt.

Absatz 3

Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübungen sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben nicht zugelassen werden.

Absatz 4

Ausgenommen von Absatz 1 und damit unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzrecht) zulässig sind:

1. Der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen.
2. Sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen.
3. Das Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportlern der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U18, U17, U16, U15).
4. Das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

Absatz 5

Abweichend von Absatz 1 ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

*§ 2 (Kontaktbeschränkung, Mindestabstand) Absatz 2 Nr. 1, 1a und 1b CoronaSchVO NRW

Der Mindestabstand (1,5 Meter zu allen Personen) darf unterschritten werden:

1. Zwischen Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung.

1a. Beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden.

1b. Beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.

§ 16 (Corona-Notbremse) CoronaSchVO NRW

Absatz 1

Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, frühestens aber am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß Satz 2, die folgenden Einschränkungen gegenüber den vorstehenden Regelungen in Kraft:

1.

§ 2 Absatz 2 Nummer 1b ist nicht anzuwenden; dies gilt auch für die Sportausübung im Rahmen des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

…

4.

Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens 10 Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.

…

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt für die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 sowie den Tag fest, an dem die Einschränkungen nach Satz 1 in Kraft treten und macht diese Feststellung bekannt. Die Feststellung wird aufgehoben, wenn die 7-Tage-Inzidenz in dem betroffenen Kreis oder der kreisfreien Stadt nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an mindestens sieben Tagen hintereinander mit stabiler Tendenz wieder unter dem Wert von 100 liegt; am Tag nach der Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales treten die Einschränkungen nach Satz 1 wieder außer Kraft.

Absatz 2

Kreise und kreisfreie Städte nach Absatz 1 Satz 1, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, können durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 abhängig ist.

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 18.04.2021

- Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der CoronaSchVO NRW vom 05.03.2021

...

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der CoronaSchVO NRW wird festgestellt, dass für folgende Kreise und kreisfreien Städte die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der CoronaSchVO NRW vorliegen und die in §§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 der CoronaSchVO NRW festgelegten Einschränkungen

a) ab dem 29.03.2021 in folgenden Kommunen gelten:

…

Lfd. Nr. 20. Kreis Mettmann

Zusammengefasst bedeuten die o.a. Regelungen, dass Sporttreiben in Heiligenhaus im Freien aktuell wie folgt möglich ist:

- Personen allein
- Beliebig viele Personen aus einem Hausstand
- Bei Personen aus zwei verschiedenen Hausständen beliebig viele Personen aus dem einen, aber nur eine Person aus dem anderen Hausstand. Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
- Die Anleitung eines Einzelsportlers durch eine/n Trainer/in oder Übungsleiter/in ist möglich.
- Bis zu 10 Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel- und Bewegungsaktivitäten durchführen. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen betreut werden.
- Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.
- Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang ist auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

Im Hinblick auf die städt. Turn- und Sporthallen sowie den Mehrzweck-/Gymnastikraum am UBZ Abtsküche bedeuten die o.a. Beschlüsse, dass diese auch weiterhin für den Freizeit- und Amateursportbetrieb geschlossen bleiben.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten!

Verstöße gegen die Beschlüsse stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen geahndet wird.

Bitte informieren Sie sich selbst laufend über die aktuellen Entwicklungen und ggfls. weiterreichenden Einschränkungen und Verbote. Denn Sie selbst sind für die Einhaltung der Verordnungen und Verfügungen verantwortlich!

Nicht immer ist es uns möglich, Sie umgehend über kurzfristige Änderungen zu informieren.

Bitte achten Sie auch weiterhin auf sich und Ihre Mitmenschen und bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Stadtverwaltung, Postfach 10 05 53, 42570 Heiligenhaus

Lieferanschrift: Rathaus, Hauptstraße 157, 42579 Heiligenhaus

Stadt Heiligenhaus - Der Bürgermeister

Bis dahin bleiben Sie bitte gesund.

19.04.2021
